

Entwurf per 2. Mai 2023

**Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung  
Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu-  
ungsgesetz; KiBeG);  
Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; BGS 213.4) sowie den Antrag auf Teilrevision des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung
4. Bedeutung und Herausforderungen der familienergänzenden Kinderbetreuung
5. Entwicklungen der familienergänzenden Kinderbetreuung
  - 5.1. Anstieg des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen
  - 5.2. Finanzhilfen des Bundes und deren Auswirkungen
  - 5.3. Finanzielle Beteiligung von Kantonen und Gemeinden
  - 5.4. Situation im Kanton Zug
6. Zentrale Aspekte der Gesetzesrevisionen
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
  - 7.1. Kinderbetreuungsgesetz
  - 7.2. Schulgesetz
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
9. Auswirkungen der Revision
10. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen
  - 10.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton
  - 10.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden
  - 10.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen
11. Zeitplan
12. Antrag

## 1. In Kürze

**Der Kanton Zug sorgt mit einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung und passt die gesetzlichen Rahmenbedingungen an. Betreuungsangebote werden verlässlicher, einheitlicher und günstiger. Künftig soll für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs auf Wunsch ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.**

Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot ist zentral und erhöht die Standortattraktivität des Kantons Zug massgeblich. Das Angebot wurde in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut, weist teilweise aber noch Lücken auf. Dies will der Regierungsrat ändern.

Der Regierungsrat beschloss am 2. Juni 2020, sich im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung, inkl. Ferienbetreuung, stark zu machen. Im gleichen Zeitraum nahmen sich auch zwei parlamentarische Vorstösse diesem Anliegen an. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Umsetzung beider Vorstösse beantragt. Die Umsetzung von «Zug+» sowie der beiden Motionen und der damit verbundenen Sicherstellung der Kinderbetreuung soll langfristig einen erheblichen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons Zug beisteuern.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- **Mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit:** Die Gemeinden sollen durch die Revision des Kinderbetreuungsgesetzes verpflichtet werden, im Vorschulalter ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen. Mit der Teilrevision des Schulgesetzes wird für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten ein nachfrageorientiertes Betreuungsangebot mit Platzgarantie und Ferienbetreuung geschaffen. Weder in der Kinderbetreuungs- noch in der Schulgesetzgebung lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ableiten.
- **Erleichterter Zugang dank einheitlichem System:** Bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter soll ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stattfinden. Künftig sollen die Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuungsgutschein erhalten, der kantonsweit in einer anerkannten Kindertagesstätte oder beaufsichtigten Tagesfamilie ihrer Wahl eingelöst werden kann.
- **Beteiligung des Kantons an den Betreuungskosten:** Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes beteiligt sich der Kanton neu an den durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten im Vorschulbereich. Dieser Beitrag wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an diese ausgerichtet, womit auch Familien des Mittelstands bei den Betreuungskosten spürbar entlastet werden. Mit der Teilrevision des Schulgesetzes beteiligt sich der Kanton neu ebenfalls an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungskosten ab dem freiwilligen Kindergarten und entrichtet eine Pauschale an die Gemeinden. Damit fördert nun auch der Kanton nebst den Gemeinden die Betreuung der Kinder im Schulalter.
- **Erhöhung der Qualität der schulergänzenden Betreuung:** Schliesslich werden auch die Anforderungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals erhöht. Hingegen werden Vorgaben, die in der Praxis zum Teil hinderlich waren, angepasst bzw. aufgehoben.

## 2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Rahmen des Programms «Zug+» die flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung von Montag bis Freitag (inklusive Ferien) anzugehen. Im Schulbereich soll der Kanton Normbeiträge leisten, während im Vorschulbereich ein Wechsel zur Subjektfinanzierung stattfinden soll (Gutscheinsystem in allen Gemeinden).

Im gleichen Zeitraum hat der Kantonsrat zwei Motionen erheblich erklärt, welche sich der gleichen Thematik annehmen wie «Zug+»:

- Motion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133): Mit der Erheblicherklärung dieser Motion beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche die Gemeinden verpflichten, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot auf der Kindergarten- und Primarschulstufe zu führen.
- Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773): Der Kantonsrat beauftragte mit der Erheblicherklärung dieser Motion den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Kanton Zug für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot sorgt.

Das Projekt «Zug+» als auch die beiden Motionen verfolgen im Grundsatz die gleichen Anliegen und enthalten Überschneidungen. Sie werden vereint behandelt, um eine kohärente Vorlage auszuarbeiten. Die Umsetzung von «Zug+» und der beiden Motionen bedarf Anpassungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung, welche im Zuständigkeitsbereich der Direktion des Innern liegt, und der Schulgesetzgebung, welche im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Bildung und Kultur liegt. Daher ist diese Vorlage gemeinsam durch die beiden Direktionen erarbeitet worden.

## 3. Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Familienergänzende Kinderbetreuung ist der Überbegriff für Angebote, in denen tagsüber Kinder im Vorschulalter und Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des Schulbetriebs oder ausserhalb des Schulbetriebs betreut werden. Die nachfolgenden Begriffserläuterungen sollen zur Abgrenzung der verschiedenen institutionellen Angebotssparten dienen, die in der Praxis vorzufinden sind.

### **Kindertagesstätte (Kita)**

Bei Kindertagesstätten handelt es sich um private oder öffentliche Betreuungseinrichtungen für Kinder, die einer von einer Behörde ausgestellten Betriebsbewilligung bedürfen. In Kindertagesstätten werden vorwiegend Kinder im Vorschulalter, zum Teil aber auch einzelne Kinder im Schulalter (Kindergarten und tiefe Primarstufen) regelmässig betreut.

### **Tagesfamilienbetreuung**

Bei Tagesfamilien werden die zu betreuenden Kinder in die bestehenden Strukturen von Familien eingebunden und bei diesen zu Hause betreut. Oftmals sind die Tagesfamilien bei einer Organisation, einem Verein oder Netzwerk angestellt oder gemeldet und die Koordination wird von dieser vorgenommen (institutionelle Tagesfamilienbetreuung).

### Modulare Tagesstrukturen (modulare Tagesschule)

Mit modularen Tagesstrukturen (vereinzelt auch modulare Tagesschulen genannt) sind schul- oder unterrichtergänzende Betreuungsangebote gemeint, bei denen Module von den Erziehungsberechtigten freiwillig nach ihren Bedürfnissen gebucht werden können. Die Betreuungseinheiten umfassen vorwiegend die Mittagsbetreuung sowie die Betreuung vor und nach dem Unterricht.

### Gebundene Tagesstrukturen (gebundene Tagesschule oder Ganztageschule)

Bei gebundenen Tagesstrukturen sind die zu betreuenden Kindergarten- und Primarschulkinder verpflichtet, das neben dem Unterricht bestehende Betreuungsangebot innerhalb der vorgegebenen Kernzeiten zu besuchen (in der Regel von 8 bis 16 Uhr und am Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr).

Übersicht Begriffe:

Familienergänzende Betreuung		
Geburt	vor freiwilligem Kindergartenjahr	<b>Vorschulbetreuung</b> - Kitas und Tagesfamilien - private oder öffentliche Anbietende
		<b>schulergänzende Betreuung *</b> - modulare und gebundene Tagesstrukturen - nur öffentliche Anbietende (Schulen)
		<b>ausserschulische Betreuung</b> - Kitas und Tagesfamilien - private oder öffentliche Anbietende
		Ende Primarstufe

\* Die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulverordnung im Hinblick auf die schulergänzende Betreuung gehen dem Kinderbetreuungsgesetz und der Kinderbetreuungsverordnung vor.

## 4. Bedeutung und Herausforderungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter ist für Familien von grosser Bedeutung. Gerade für Mittelstandsfamilien sind auch die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zentral. Ein breites, kostengünstiges und qualitativ gutes Angebot für Betreuungsplätze trägt aber auch allgemein zu einer höheren Standortattraktivität bei, von welcher auch die Wirtschaft durch z.B. regional verfügbare Arbeitskräfte profitiert.

Gemäss einem Bericht des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2021 werden knapp zwei Drittel der Kinder unter 13 Jahren (64 Prozent) in der Schweiz familienergänzend betreut. Bei den 0- bis 3-Jährigen sind es 71 Prozent und bei den 4- bis 12-Jährigen 60 Prozent. Für einen Fünftel der Kinder unter 13 Jahren wird ausschliesslich institutionelle Betreuung in Anspruch genommen, dazu gehören private und öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungseinrichtungen wie Tagesschulen oder Horte und in Netzwerken zusammengeschlossene Tagesfamilien. Knapp 30 Prozent werden ausschliesslich nicht institutionell betreut, d. h. von Privatpersonen wie Grosseltern oder andere Personen aus dem familiären und privaten Umfeld sowie von Tagesfamilien, die keiner Organisation angehören oder von Nannys. Die restlichen 14 Prozent haben sowohl institutionelle wie auch nicht institutionelle Betreuung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik (2021): [Familien in der Schweiz, Statistischer Bericht 2021](#) (S.38).

Damit Erziehungsberechtigte auch nach der Familiengründung berufstätig sein können, muss eine verlässliche und angemessene Betreuung ihrer Kinder während der Berufsabwesenheit gewährleistet sein. Das Organisieren der Kinderbetreuung stellt für berufstätige Erziehungsberechtigte jedoch oftmals eine Herausforderung dar. Wenn sie nicht auf Hilfe aus dem Familien- und Bekanntenkreis zählen können, sind sie auf andere, meist institutionelle Kinderbetreuungsangebote angewiesen. Dort werden sie jedoch teilweise mit langen Wartelisten konfrontiert, da die Nachfrage von Eltern grösser ist als die Anzahl der freien Plätze in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Dazu kommen die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, welche die Eltern zum Teil davon abhalten, wieder berufstätig zu sein. Die Credit Suisse stellte im Jahr 2021 in ihrem regionalen Vergleich der Kinderbetreuungskosten fest, dass die Kosten einen wichtigen Grund darstellen, warum in der Schweiz Erziehungsberechtigte nicht öfter auf institutionelle Kinderbetreuungsangebote zurückgreifen. Die Befragten gewichteten diesen Parameter gar höher als die Erreichbarkeit des Angebots.<sup>2</sup> Somit ist die Entscheidung, ob familienintern oder -extern betreut werden soll, auch eine Frage der finanziellen Möglichkeiten.<sup>3</sup>

## 5. Entwicklungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

### 5.1. Anstieg des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen

In der Schweiz ist die Erwerbsbeteiligung von Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren generell hoch. Während bei den Männern die Erwerbsquote seit längerem stabil ist, ist bei Frauen – und hier insbesondere bei Müttern – in jüngerer Vergangenheit ein deutlicher Anstieg in der Erwerbstätigkeit zu verzeichnen. Waren im Jahr 1991 erst rund 60 Prozent der Mütter in besagtem Alter mit mindestens einem eigenen Kind unter 15 Jahren im Haushalt erwerbstätig, waren es im Jahr 2015 bereits rund 79 Prozent.<sup>4</sup> Von den knapp 464 000 Teilzeit arbeitenden Müttern gaben fast 16 Prozent an, ihr Pensum erhöhen zu wollen. Gleichzeitig gaben 78 000 nicht erwerbstätige Mütter an, die Arbeit bei einer passenden Gelegenheit wieder aufzunehmen.<sup>5</sup> Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird folglich auch in Zukunft eher steigen als sinken.

Zu einem Anstieg der Erwerbstätigkeit von den Elternteilen, die sich bisher vorwiegend um die Kinderbetreuung kümmern, dürfte auch die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung beitragen. Das Bundesgericht legte fest, dass der berufliche Wiedereinstieg für jene Ehegatten, die ihre Arbeitstätigkeit der Kinderbetreuung und Haushaltsbesorgung wegen aufgeben respektive hintangestellt haben, früher und generell länger zumutbar sei. Bei längeren Ehen und damit verbundener langer Berufsabwesenheit infolge der ehebedingten Aufgabenteilung ist gemäss Bundesgericht ein Wiedereinstieg für den betroffenen Ehegatten auch noch in höherem Alter zumutbar.<sup>6</sup> Diese neue Praxis führt dazu, dass Unterhaltsrenten künftig restriktiver gewährt werden und der wirtschaftliche Schutz desjenigen Ehegatten geringer wird, der seine Berufstätigkeit aufgegeben oder reduziert hat, um die Familienarbeit wahrzunehmen.

---

<sup>2</sup> Credit Suisse (2021): [So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz](#), Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich (S. 3).

<sup>3</sup> Jacobs Foundation (2018): [Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen](#) (S. 36).

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik (2022): [Schweizerische Arbeitskräfteerhebung \(SAKE\). Mütter auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021](#) (S. 2).

<sup>5</sup> Schweizerischer Arbeitgeberverband (2020): [Position. Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels](#) (S. 3).

<sup>6</sup> BGE 147 III 308.

## 5.2. Finanzhilfen des Bundes und deren Auswirkungen

Der Bundesrat hat im Jahr 2003 ein bis am 31. Dezember 2024 mehrfach befristetes Impulsprogramm lanciert, welches durch Finanzhilfen die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten fördert, damit Eltern Erwerbstätigkeit und Familie besser vereinbaren können. So konnte das Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen seit dem Jahr 2003 stark ausgebaut werden. Eine Studie der Ecoplan AG aus dem Jahr 2020 kam zum Schluss, dass schweizweit seit Einführung der Finanzhilfen des Bundes insgesamt über 63 000 neue Plätze in gut 1100 neuen und 600 bestehenden Kindertagesstätten finanziell unterstützt wurden.<sup>7</sup> Im Rahmen der Evaluation des Impulsprogramms des Bundes wurde auch untersucht, ob das Angebot der Kinderbetreuung die Nachfrage der Eltern zu decken vermag. Diese Bedarfsanalyse bestätigte das Problem, mit welchem viele berufstätige Eltern konfrontiert sind, nämlich dass insbesondere in den Kernstädten und Agglomerationen trotz eines guten Angebots nach wie vor eine ungedeckte Nachfrage nach Kinderbetreuungsangeboten besteht. Die befragten Eltern nannten Lücken vor allem hinsichtlich der Auswahl bei den Betreuungsangeboten, beim Preis und bei der Betreuung während den Schulferien.<sup>8</sup>

Im Februar 2021 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) eingereicht. Die Initiative verlangt, das befristete Impulsprogramm abzulösen und dieses in eine stetige Unterstützung zu überführen. Der Bundesbeitrag soll während der ersten vier Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes 20 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes betragen. Danach soll der Bundesrat den Bundesbeitrag pro Kanton in Abhängigkeit von dessen Beiträgen für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung festlegen (mindestens 10 Prozent, maximal 20 Prozent). Entgegen der Empfehlung des Bundesrats, der einen Bundesbeitrag aufgrund der Zuständigkeit der Kantone im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der angespannten finanziellen Situation des Bundes ablehnte, stimmte der Nationalrat der parlamentarischen Initiative am 1. März 2023 zu. Wann im Ständerat darüber debattiert wird, ist noch nicht bekannt. Der Ausgang dieser parlamentarischen Debatte hat aber keinen direkten Einfluss auf die vorliegenden Gesetzesrevisionen, welche nur die Grundzüge der Finanzierung regeln (vgl. nachfolgende Ausführungen), denn die effektive Höhe der Kantonsbeiträge wird auf Verordnungsstufe festgelegt. Es ist daher möglich, dass es je nach Umsetzung der parlamentarischen Initiative auf Bundesebene in der Verordnung zu Anpassungen kommt.

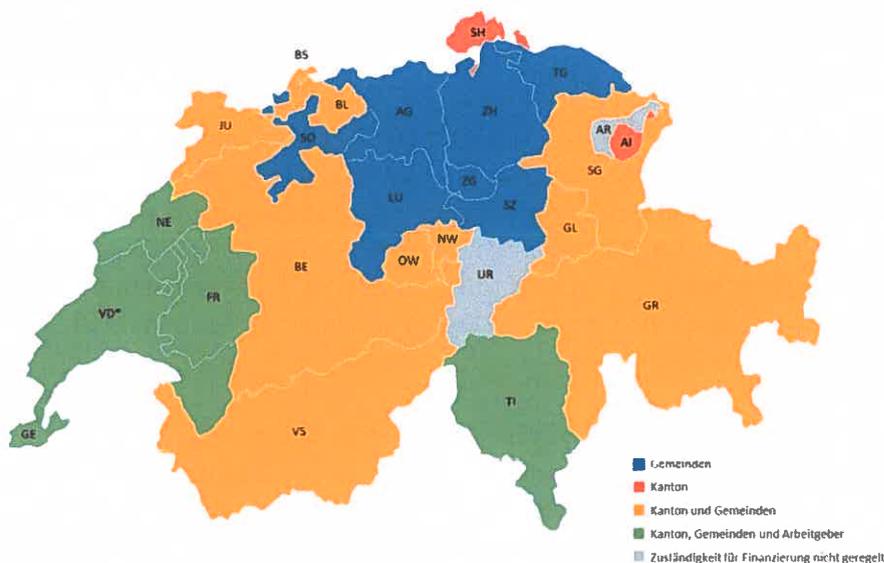
## 5.3. Finanzielle Beteiligung von Kantonen und Gemeinden

Auch in den Kantonen/Gemeinden wird die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter mit finanziellen Mitteln unterstützt. Die folgende Grafik zeigt die Finanzierungsakteure bei den Kindertagesstätten gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Stand 1. Januar 2021).

---

<sup>7</sup> Ecoplan (2020): [Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht](#) (S. 6).

<sup>8</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2018): [Evaluation «Anstossfinanzierung», Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage? Schlussbericht](#) (S. 77).



\*Zusätzlich: Loterie Romande

Grafik INFRAS.

Einzig in den Kantonen Uri und Appenzell Ausserrhoden ist die Zuständigkeit für die Finanzierung bisher nicht gesetzlich geregelt. Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden wird dies ab dem 1. Juni 2023 mit dem revidierten kantonalen Kinderbetreuungsgesetz jedoch geändert und Kanton und Gemeinden beteiligen sich jeweils zu gleichen Teilen. In den meisten anderen Kantonen erfolgt die finanzielle Unterstützung bereits seit längerem gemeinsam durch den Kanton und Gemeinden (sowie teilweise zusätzlich auch noch Arbeitgebende). In sieben Kantonen (AG, LU, SO, SZ, TG, ZG, ZH) unterstützen ausschliesslich die Gemeinden Kindertagestätten finanziell. Der Kanton beteiligt sich in diesen Kantonen aktuell noch nicht finanziell. Jedoch sind auch diese Kantone an der Ausarbeitung entsprechender Lösungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zu diesem Thema pendenten Vorstösse bzw. Vorhaben in den Kantonen, in denen sich aktuell ausschliesslich die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen:

AG	Postulat betreffend kantonale Kostenbeteiligung von 30 % vom Grossen Rat im November 2022 angenommen.
LU	Mehrere parlamentarische Vorstösse hängig. Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» (2022) fordert Elternbeitrag von max. 30 % an den Betriebskosten. Fachbericht zu Qualität und Finanzierung soll bis Juni 2023 vorliegen.
SO	Der Kanton erarbeitet gesetzliche Grundlagen für die staatliche Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung.
SZ	2020 wurde die Initiative «ja zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle» eingereicht, die eine Fremdbeteiligung bis 75 % vorsieht.
TG	Die Verwaltung ist beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten, der eine kantonale Beteiligung vorsieht.
ZH	Vorgesehen ist eine kantonale Beteiligung von einem Drittel an der 35 %igen Beteiligung der Gemeinden (somit knapp 12 % der Gesamtkosten). Kantonsrats-Vorlage ist in Erarbeitung.

#### 5.4. Situation im Kanton Zug

Wie in den meisten Regionen in der Schweiz ist auch im Kanton Zug die Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Gemäss dem kantonalen Monitoringbericht 2022 gab es im Kanton Zug im Jahr 2022 insgesamt 4909 Betreuungsplätze für Kinder, davon 2229 Plätze in Kindertagesstätten und 2680 Plätze in schulergänzenden Einrichtungen.<sup>9</sup> Während im Jahr 2013 noch für 21 Prozent aller Kinder im Kanton ein Betreuungsplatz zur Verfügung stand, waren es im Jahr 2021 bereits 34 Prozent. Beim Versorgungsgrad und bei den Platzzahlen zeigen sich indes auf den Wartelisten grosse regionale Unterschiede.

Trotz des stark gewachsenen Angebots bestehen gemäss erwähntem Monitoringbericht von 2022 weiterhin Lücken. Zwar verfügen sämtliche Gemeinden des Kantons Zug über ein Angebot im Rahmen der schulergänzenden Betreuung, jedoch fehlt es oft an Angeboten, welche den ganzen Arbeitstag abdecken. Auch das Betreuungsangebot während den Schulferien ist regional unterschiedlich ausgebaut und deckt in der Regel nicht alle Ferienwochen ab. Dies hängt allerdings teilweise auch damit zusammen, dass die Nachfrage gering ist.

Schliesslich unterscheiden sich die Finanzierungsmodelle von Gemeinde zu Gemeinde. Unterägeri, Menzingen, Risch, Walchwil und Neuheim betreiben gemeindeeigene Kindertagesstätten oder subventionieren Plätze in ausgewählten Kindertagesstätten. Eltern erhalten nur eine Vergünstigung, wenn sie ihr Kind in eine dieser Kindertagesstätten bringen (Objektfinanzierung). Zug, Oberägeri, Baar, Cham, Hünenberg und Steinhausen führen ein System mit Betreuungsgutscheinen (Subjektfinanzierung), welche sich in Bezug auf die Ausgestaltung unterscheiden. Bei den Betreuungstarifen der Kitas und den Beiträgen der Gemeinden gibt es grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden.

Aufgrund der oft tiefen Löhne der Kita-Mitarbeitenden wechselt ein zunehmender Anteil der Fachpersonen in die schulergänzende Betreuung. In diesem Bereich werden vermehrt Fachpersonen gesucht und die Löhne sind oft höher. Hinzu kommt ein genereller Fachkräftemangel im Bereich Kinderbetreuung und eine stärkere Skepsis gegenüber den Praktika in den Kitas.

#### 6. Zentrale Aspekte der Gesetzesrevisionen

Die Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes und des Schulgesetzes soll zur Förderung der Standortattraktivität des Kantons Zug beitragen, indem Eltern durch ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot an Betreuungsplätzen eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ermöglicht wird. Der Kanton Zug wird so für Familien aber auch für die Wirtschaft attraktiver. Im Rahmen der Teilrevisionen sind folgende Anliegen zentral:

##### **Mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit schaffen**

Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes findet ein Paradigmenwechsel - nämlich vom reinen Förder- zum Verpflichtungsgesetz - statt. Namentlich sind die Gemeinden künftig verpflichtet, im Vorschulalter ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen, jedoch ohne, dass zugunsten der Erziehungsberechtigten oder Kinder ein Rechtsanspruch geschaffen wird. Wie genau die Gemeinden dieser Pflicht nachkommen, legt das Gesetz nicht fest. Es steht ihnen insbesondere frei, auch im Verbund mit anderen Gemeinden nach angemessenen Lösungen zu suchen. Indessen sollen auf Verordnungsstufe Mindeststandards in Bezug auf die Öffnungszeiten festgelegt und eine Vermittlungsleistung der öffentlichen Hand vorgesehen

---

<sup>9</sup> Infras (2022): Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, Erhebung 2022.

werden, um die Erwerbskompatibilität des Betreuungsangebots gewährleisten und für mehr Verbindlichkeit sorgen zu können.

Die Teilrevision des Schulgesetzes bezweckt den Wechsel hin zu einem nachfrageorientierten Angebot. Indessen sollen die Kinder weiterhin ihren ausserschulischen Verpflichtungen nachkommen können, wie z.B. die Musikschule oder Trainings in Sportvereinen besuchen. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine schulergänzende Betreuung anzubieten, jedoch ohne, dass zugunsten der Erziehungsberechtigten oder Kinder ein Rechtsanspruch geschaffen wird. Im Gesetz wird nicht geregelt, wie genau die Gemeinden dieser Pflicht nachkommen. Somit besteht auch hier u.a. die Möglichkeit, dass sie sich diesbezüglich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Der Ausbau der schulergänzenden Betreuung ändert indes nichts an der geteilten Verantwortung von Elternhaus und Schule für das schulische Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Die Erledigung der Hausaufgaben, wozu auch die selbständige Prüfungsvorbereitung zählt, kann während der schulergänzenden Betreuung stattfinden. Die schulergänzende Betreuung entbindet die Eltern aber nicht davon, am Abend mit dem Kind auf den vergangenen Schultag zurück- und auf den kommenden Schultag vorzuschauen sowie die entsprechenden Vorkehrungen nach eigenem Ermessen zu treffen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag bleibt, wie in § 3 Abs. 1 SchulG festgelegt, eine gemeinsame Aufgabe.

### **Erleichterter Zugang und Vergleichbarkeit dank einheitlichem System**

Die Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes führt im Rahmen der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu einem Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Künftig sollen die Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuungsgutschein erhalten und diesen kantonsweit in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ihrer Wahl einlösen können. Auf Verordnungsstufe werden die Rahmenbedingungen für die Vergabe der Betreuungsgutscheine unter Mitwirkung der Gemeinden geregelt (z.B. einheitliche Bestimmung von Einkommens- und Vermögensberechnung). Damit kommt ein für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Anspruchshöhe kantonsweit einheitliches System zum Einsatz, wodurch die Vergleichbarkeit der Gemeindebeiträge erhöht wird. Über die Höhe der Gemeindebeiträge entscheiden jedoch weiterhin die Gemeinden selber. Die gesetzten Rahmenbedingungen sollen nicht dazu führen, dass Gemeinden, welche aktuell die Kinderbetreuungskosten stark vergünstigen, beschränkt werden.

Die neuen Bestimmungen im Schulgesetz schaffen einen einheitlichen Rahmen zum Angebot der schulergänzenden Betreuung. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens werden die Gemeinden jedoch wie bis anhin Gestaltungsspielraum haben, womit sie bestmöglich auf die Bedürfnisse vor Ort reagieren können.

### **Kanton beteiligt sich an Kinderbetreuungskosten**

Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes beteiligt sich der Kanton neu an den durchschnittlichen familienergänzenden Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten im Vorschulbereich. Dieser Beitrag wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet, womit insbesondere auch Familien mit einem mittleren Einkommen bei den Betreuungskosten entlastet werden. Damit wird dem Problem der hohen (und künftig weiter steigenden) Kinderbetreuungskosten im Vorschulalter begegnet, welche insbesondere bei Familien mit einem mittleren Einkommen negative Erwerbsanreize verursachen. In Verbindung mit den einkommens- und vermögensabhängigen Betreuungsgutscheinen der Gemeinden handelt es sich bei diesem Finanzierungssystem der öffentlichen Hand um ein ausgewogenes und sozial verträgliches System zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Kanton Zug. Mit dem neuen Kantonsbeitrag investiert der Kanton in die Standortförderung und sendet ein Signal an die Familien und die Arbeitgebenden, dass es ihm ernst ist mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Bereich der Schulgesetzgebung beteiligt sich der Kanton ebenfalls finanziell an der schulergänzenden Betreuung. Die Pauschale des Kantons beträgt gemäss dem Verordnungsentwurf einen Drittel der Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten und wird der Gemeinde entrichtet. Die Gemeinden berücksichtigen bei der Berechnung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Die Höhe der Kantonsbeiträge wird auf Verordnungsstufe geregelt und hängt letztlich auch von der vorgesehenen Umsetzung der in Ziff. 5.2. erwähnten parlamentarischen Initiative auf Bundesebene ab.

#### Übersicht Kostenbeteiligungen:

Grundlagen	Anwendungsbereiche	Angebote und Anbieter	Kostenbeteiligung aktuell	Kostenbeteiligung gemäss Vorlage
<u>KibeG / KibeV</u>	Vorschulbetreuung	Kita, Tagesfamilie	Kanton Gemeinde Kein Beitrag Subjektsubvention und evtl. Objektsubvention*	Kanton Gemeinde Pauschalbeitrag an Familie Betreuungsgutschein an Familie
	Ausserschulische Betreuung	Kita, Tagesfamilie	Kanton Gemeinde Kein Beitrag Subjektsubvention und evtl. Objektsubvention*	Kanton Gemeinde Kein Beitrag kein Beitrag vorgesehen (Gemeinden können in eigener Kompetenz Beiträge vorsehen)
<u>SchulG / SchulV</u>	Schulergänzende Betreuung Kindergarten und Primarstufe während Schulbetrieb	Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung Schule/Gemeinde	Kanton Gemeinde Kein Beitrag Subjektsubvention und evtl. Objektsubvention*	Kanton Gemeinde Pauschalbeitrag an Gemeinde Elterntarif einkommens- und vermögensabhängig
	Schulergänzende Betreuung Oberstufe während Schulbetrieb	Mittagsbetreuung Schule/Gemeinde	Kanton Gemeinde Kein Beitrag Subjektsubvention und evtl. Objektsubvention*	Kanton Gemeinde Pauschalbeitrag an Gemeinde Elterntarif einkommens- und vermögensabhängig
	Ferienbetreuung Kindergarten und Primarstufe	Halb- und Ganztagsbetreuung Schule/Gemeinde	Kanton Gemeinde Kein Beitrag Subjektsubvention und evtl. Objektsubvention*	Kanton Gemeinde Pauschalbeitrag an Gemeinde Elterntarif einkommens- und vermögensabhängig

\* Die Gemeinden wenden bisher Objekt- oder Subjektsubventionssysteme oder eine Kombination davon an. Bei der Objektsubventionierung unterstützen Gemeinden private Organisationen und/oder Gemeindebetriebe. Bei der Subjektsubventionierung können Betreuungsgutscheine für Erziehungsberechtigte oder reduzierte Elterntarife zur Anwendung kommen. Die Geltendmachung der Beiträge ist in der Regel an bestimmte Kriterien gebunden (Höhe Einkommen, Vermögen, Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen, Erwerbstätigkeit, Ausbildung, gesundheitliche und soziale Situation der Erziehungsberechtigten etc.), welche je nach Gemeinde unterschiedlich sind (siehe Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, 2022, S. 30-33).

#### Erhöhung der Qualität bei der schulergänzenden Betreuung unter eines gleichzeitigen Wegfalls von hinderlichen Vorgaben

Im Hinblick auf das Kindeswohl ist die Qualität der Kinderbetreuungsangebote zentral. Zu den Qualitätsfaktoren zählen vor allem die Sicherheit und Hygiene, die Ausbildung des Personals, der Betreuungsschlüssel und die Infrastruktur. Künftig werden voraussichtlich mehr und häufiger Kinder in schulergänzenden Betreuungsangeboten betreut. Dafür soll geschultes Personal zur Verfügung stehen. Dementsprechend werden die Vorgaben im Hinblick auf die Ausbildung des Personals angehoben. Im Gegenzug sollen jedoch Vorgaben, die in der Praxis zum Teil hinderlich waren, gelockert bzw. aufgegeben werden. Die Qualitätsanforderungen an die Kinderbetreuungsangebote werden im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung konkretisiert.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **7.1. Kinderbetreuungsgesetz**

#### **Ingress**

Der Ingress wurde der Vollständigkeit halber um die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) ergänzt. Zudem wurde bei der Kantonsverfassung der relevante Absatz eingefügt.

#### **Neuer Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen**

Aufgrund der Ergänzungen im Kinderbetreuungsgesetz wurden zur besseren Verständlichkeit drei Titel eingefügt.

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

In Absatz 1 wird statuiert, dass das vorliegende Gesetz die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug regelt. Damit erhöht sich die Regeldichte des Gesetzes und es wird nicht mehr nur der Rahmen festgesteckt. Indessen bleibt es den Gemeinden weiterhin unbenommen, über allfällige Mindeststandards hinauszugehen. Gemäss Absatz 3 gehen die einschlägigen Bestimmungen der Schulgesetzgebung, welche die schulergänzende Betreuung betreffen, dem vorliegenden Gesetz vor.

#### **§ 2 Angebote der Tagesbetreuung**

Mittagstische und Randzeitenbetreuung fallen künftig unter die in Bst. d aufgeführte «Schulergänzende Betreuung» (Angebote, die von der Schule angeboten werden) oder unter die privaten Angebote im Rahmen der «ausserschulischen Betreuung» (Kindertagesstätten, Tagesfamilien etc.). Dementsprechend sind Mittagstische und Randzeitenbetreuung nicht mehr separat aufzuführen.

#### **§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots**

Diese Bestimmung deckt das Kernanliegen der Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) ab, namentlich dass die Gemeinden künftig dafür sorgen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen. Dank dieser Garantie wird der Kanton Zug für junge Familien, aber auch für Arbeitgebende noch attraktiver. Der Standortvorteil des Kantons Zug wird dadurch weiter gesteigert.

Absatz 1 definiert die Grundzüge des bedarfsgerechten Angebots auf Gesetzesstufe. Das Angebot soll für die Erziehungsberechtigten ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Abschluss der Primarstufe ihrer Kinder zur Verfügung stehen. Zudem soll das Angebot flächendeckend sein. Es handelt es sich dabei um eine Zielvorgabe. Bei einem Nichtvollzug der gesetzlich begründeten Pflicht besteht die Möglichkeit für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gemäss §§ 37 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1). Die weiteren – insbesondere zeitlichen – Parameter des bedarfsgerechten Angebots wird der Regierungsrat in einer Verordnung festlegen.

Wie die Gemeinden ihre Aufgabe grundsätzlich wahrnehmen, soll ihnen überlassen bleiben. Insofern listet Absatz 2 lediglich mögliche Optionen der Zusammenarbeit – unter den Gemeinden (im Verbund) oder mit Dritten – auf.

Gemäss Absatz 3 können Erziehungsberechtigte das Angebot nutzen, müssen aber nicht. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass Erziehungsberechtigte künftig die Wahl haben, ihr Kind selbst oder fremd betreuen zu lassen.

Absatz 4 hält fest, dass nach dem Kinderbetreuungsgesetz kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

### **§ 3 Kantonale Aufgaben**

Für die Evaluation eines bedarfsgerechten Angebots muss nicht nur die Nachfrage, sondern auch das Angebot in die Betrachtung miteinbezogen werden. Deshalb soll der Kanton gemäss § 3 Abs.1 Bst. b nicht mehr nur den Bedarf, sondern auch das bestehende Betreuungsangebot periodisch ermitteln und in Relation setzen. Diese Ermittlungen dienen einerseits der Standortbestimmung und können andererseits Ausgangspunkt für aufsichtsrechtliche Massnahmen bilden.

Künftig haben die Gemeinden das bedarfsgerechte Angebot sicherzustellen. Der Kanton kann die Gemeinden hierbei im Rahmen von § 3 Abs. 1 Bst. c weiterhin beraten und unterstützen. Indes nimmt er keine aktive Rolle bei der Koordination und Vernetzung des Betreuungsangebots wahr. Deshalb ist § 3 Abs. 1 Bst. d zu streichen.

Da die Grundsätze der Finanzierung angepasst werden (vgl. nachstehende Ausführungen zu §§ 6 ff.), ist § 3 Abs. 1 Bst. e obsolet und zu streichen.

### **§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht**

Absatz 3 wird sprachlich präzisiert. Am Inhalt ändert sich nichts. Der Gemeinderat bleibt für die Aufsicht zuständig.

### **§ 5**

Da die Grundsätze der Finanzierung angepasst werden (vgl. nachstehende Ausführungen zu §§ 6 ff.), wird dieser Paragraph gestrichen.

### **Neuer Titel: 2. Finanzierung der Angebote im Vorschulbereich**

Im zweiten Teil des Gesetzes werden die Finanzierungsgrundsätze für den Vorschulbereich festgehalten. Zu beachten ist, dass sich die Paragraphen unter diesem Titel (§§ 6-6d) nur auf die Finanzierung der Angebote im Vorschulbereich beziehen. Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung wird im Schulgesetz sowie der entsprechenden Verordnung geregelt. Keine finanzielle Unterstützung ist für die ausserschulische Kinderbetreuung vorgesehen. Es steht den Gemeinden jedoch offen, diese Lücke zu schliessen.

### **§ 6 Grundsatz**

Erziehungsberechtigte, die ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, tragen gemäss § 6 Abs. 1 grundsätzlich auch die entsprechenden Kosten. Allerdings beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen an den Kinderbetreuungskosten.

### **§ 6a Kantonsbeitrag**

Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten, welche den Erziehungsberechtigten infolge der Inanspruchnahme eines vorschulischen Betreuungsangebots entstehen (Absatz 1). Die Pauschale kommt allen Erziehungsberechtigten unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu. Der Regierungsrat legt die Höhe der Pauschalen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest.

Erziehungsberechtigten eines Kindes mit einer Behinderung können höhere Beiträge gewährt werden, wenn sie tatsächlich höhere Kosten zu tragen haben (Absatz 2). Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung verursacht oftmals zusätzliche Kosten, da seine Betreuung mehr

Ressourcen insbesondere im Hinblick auf das Personal erfordert. Diese zusätzlichen Kosten werden häufig auf die Erziehungsberechtigten überwältigt. Es scheint daher angemessen, einen höheren Beitrag für die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung vorzusehen, sofern und soweit sie tatsächlich höhere Kosten zu tragen haben. Mithin sind jeweils die Umstände des Einzelfalls massgebend.

Nach Absatz 3 definiert der Regierungsrat die grundlegenden Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Erziehungsberechtigten den Anspruch auf einen Kantonsbeitrag geltend machen können. Zudem regelt er die Ausgestaltung und Ausrichtung und legt in diesem Rahmen insbesondere die Modalitäten der Auszahlung fest.

### **§ 6b Betreuungsgutscheine der Gemeinden**

Neben dem Kanton beteiligen sich auch die Einwohnergemeinden – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – mittels kantonsweit einlösbaren Betreuungsgutscheinen an den Kinderbetreuungskosten im Vorschulbereich. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine steht den Erziehungsberechtigten zu. Gemäss § 6b Abs. 2 legt der Regierungsrat in einer Verordnung die Voraussetzungen fest, welche erfüllt sein müssen, damit die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen können (Einkommens- und Vermögensobergrenzen etc.). Nach § 6b Abs. 2 legt der Regierungsrat zudem die Grundsätze der Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine fest. Insbesondere kann er Vorgaben zu den festzulegenden Einkommensabstufungen machen oder die Auszahlungsmodalitäten regeln. Die Gemeinden werden vorgängig einbezogen.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sollen weiterhin die Einwohnergemeinden bestimmen können. Dabei müssen sie sicherstellen, dass der Zugang zum Betreuungsangebot für alle Familien gewährleistet ist (§ 6b Abs. 3). Dazu haben die Gemeinden die konkreten Verhältnisse, insbesondere die finanziellen Mittel, die Familiensituation, die Art der Betreuungsform etc. zu berücksichtigen. Demnach muss das Angebot auch einer kinderreichen Familie sowie Kindern mit besonderen Bedürfnissen offenstehen und für die Erziehungsberechtigten finanziell tragbar sein.

Die Gemeinden behalten bei der Ausgestaltung und insbesondere auch bei der Höhe der Betreuungsgutscheine weiterhin viel Spielraum. Die Gemeinden sind jedoch gleichwohl angehalten, davon abzusehen, aufgrund des neu eingeführten Kantonsbeitrags und der zusätzlichen finanziellen Entlastung der Eltern ihren Gemeindebeitrag zu reduzieren.

### **§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten, die einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen, haben im Hinblick auf die Prüfung, Berechnung und den Bezug von Beiträgen der öffentlichen Hand umfassend mitzuwirken. Gemäss Absatz 1 haben sie den zuständigen Stellen die für die anfängliche und laufende Überprüfung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Absatz 1). Insbesondere müssen sie die jeweils für die Beitragsberechtigung und -bemessung relevanten Dokumente (z.B. Betreuungsvertrag) einreichen. Weiter trifft die Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 2 eine Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen (z.B. Beendigung des Betreuungsverhältnisses).

Die Einwohnergemeinden können für die Überprüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine und die Berechnung von der Höhe auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten in einem elektronischen Abrufverfahren zugreifen. Dadurch werden einerseits Eltern entlastet und andererseits gelangen die zuständigen Gemeindestellen zeitnah zu den notwendigen Finanzinformationen.

### **§ 6d Rückerstattung**

Haben Erziehungsberechtigte unrechtmässig Betreuungsgutscheine bezogen oder diese zweckentfremdet verwendet, so haben sie die bezogenen Beiträge mit Zins zu fünf Prozent pro Jahr ab Entstehung zurückzuerstatten (Absatz 1). Unrechtmässig erfolgt der Bezug, wenn die Erziehungsberechtigten falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder beitragsrelevante Veränderungen in ihren Verhältnissen (Einkommenssteigerung; Vermögenszugewinn, z.B. durch Erbschaft oder Lotteriegewinne; Umzug; Anpassung der Betreuungsform oder des Betreuungsumfangs etc.) nicht umgehend mitgeteilt haben.

Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde, welche die Beiträge ausgerichtet hat, verwirkt nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung (Absatz 2). Die Beitragsleistungen werden von den Gemeinden periodisch ausgerichtet. Dementsprechend können für ein Kind über mehrere Jahre ununterbrochen Beitragsleistungen ausgerichtet werden, wobei dies als eine einzige Beitragsperiode zu betrachten ist. Kürzere Unterbrechungen der Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung während einer Beitragsperiode, z.B. infolge Ferienabwesenheit für ein paar Wochen, sind irrelevant. Hingegen kann es sein, dass ein Kind während einer längeren Dauer keine Fremdbetreuung mehr beansprucht, aber danach wieder fremdbetreut wird. Dann entstehen mehrere Beitragsperioden. Unter «der Ausrichtung der letzten Beitragsleistung» ist die zuletzt ausgerichtete Leistung einer zusammenhängenden Beitragsperiode zu verstehen. Insofern verwirkt der Rückforderungsanspruch hinsichtlich aller unrechtmässig bezogenen Leistungen erst nach 10 Jahren nach der zuletzt in der Beitragsperiode ausgerichteten Leistung. Sofern ein Wohnsitzwechsel stattfindet, beginnt die Verwirkungsfrist mit der zuletzt von der jeweiligen Gemeinde ausgerichteten Leistung der Beitragsperiode.

### **Neuer Titel: 3. Übergangsbestimmungen**

Der neue Titel zeigt an, dass mit den Übergangsbestimmungen ein neues Thema folgt.

#### **§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Gemeinden müssen im Nachgang an das Inkrafttreten der vorliegenden Revision die entsprechenden Massnahmen treffen (z.B. Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Dritten aufbauen), um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen zu können. Dafür benötigen sie Zeit. Allerdings sollten zwei Jahre als Überbrückungsfrist genügen. Die übrigen Anpassungen finden umgehend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Insbesondere kann dann umgehend ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine oder den Kantonsbeitrag geltend gemacht werden. Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die betreffenden Regelungen zu erlassen bzw. allenfalls bereits bestehende Reglemente anzupassen.

## **7.2. Schulgesetz**

### **§ 43 Absatz 1 Bst. f (neu)**

Die schulergänzende Betreuung stellt einen gemeindlichen Schuldienst dar. Der Kanton finanziert sie mittels einer Pauschale mit (vgl. § 43 Abs. 7 SchulG).

#### **Absatz 4**

Kanton und Gemeinden fördern die Betreuung der Kinder ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu erhöhen (vgl. § 1 KiBeG).

Die schulergänzende Betreuung ist freiwillig und bei rechtzeitiger Anmeldung garantiert (keine Wartelisten; keine Mindestbelegungszahlen) und damit für die Eltern verlässlich planbar. Dieser Grundsatz kann nur gewährleistet werden, wenn die Eltern ihre Kinder bis zu einem von der

Gemeinde definierten Zeitpunkt verbindlich anmelden. Die Gemeinde muss die schulergänzende Betreuung planen und organisieren können. Die Anmeldung erfolgt in der Regel für ein ganzes Semester oder ein ganzes Schuljahr. Ausnahmen sind möglich (z.B. Zuzug nach Anmeldetermin). Kindern, welche das Betreuungsangebot nicht nutzen, dürfen keine schulischen Nachteile erwachsen.

Grundsätzlich ist die schulergänzende Betreuung für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit bestimmt, welche die gemeindlichen Schulen besuchen (inkl. Kinder der Integrationsklasse sowie Kinder des freiwilligen Kindergartens). Gemeinden können darüber hinausgehen und z.B. die Ferienbetreuung auch für Kinder von Privatschulen öffnen.

#### **Absatz 5 und 6**

Die schulergänzende Betreuung ist modular aufgebaut. Sie bietet in struktureller, fachlicher, infrastruktureller und finanzieller Hinsicht Angebote in ausreichender Qualität. Sie umfasst eine Angebotspflicht während der Schulwochen sowie eine Ferienbetreuung. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass Eltern eine gewisse Flexibilität an den Tag legen müssen, was die Auswahl des Betreuungsangebots betrifft. Es wird nicht für alle Familien eine Kinderbetreuung in nächster Nähe geben.

Auf der Oberstufe beschränkt sich das Angebot auf das Mittagessen, da keine Nachfrage für eine umfassendere Betreuung besteht.

#### **Absatz 7 und 8**

Der Regierungsrat legt die Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Verordnung zum Schulgesetz fest. Er kann unterschiedliche Pauschalen festlegen (z.B. Pauschale für die schulergänzende ausserhalb der Schulferien sowie Pauschale für Ferienbetreuung). Die Delegation an den Regierungsrat zur Anpassung der Pauschalen entspricht der Regelung bei der Normpauschale: Soweit Anlass und Ausmass eindeutig sind (Abs. 7), muss der Regierungsrat den vollen Ausgleich in die Pauschalen rechnen. Im Falle von Strukturvorgaben (Abs. 8) muss dem Regierungsrat mehr Handlungsfreiheit eingeräumt werden.

#### **Absatz 9**

Aufsicht und Kontrolle der schulergänzenden Betreuung liegt bei denjenigen Sachverhalten, welche im SchulG geregelt werden, bei der Direktion für Bildung und Kultur (DBK). Die Ausübung der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, nötigenfalls Abklärungen zu treffen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zu unterbreiten. Die Aufsicht bzw. Kontrolle bezüglich der in der Kinderbetreuungsgesetzgebung festgehaltenen Qualitätsvoraussetzungen obliegt (weiterhin) den Gemeinden bzw. der Direktion des Innern als Obergerichtsbehörde.

#### **Absatz 10**

Die Gemeinden leisten – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – Beiträge an die Betreuungskosten. Die Eltern können den Antrag auf einen reduzierten Elternbeitrag stellen. Diesfalls sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Beitragsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Dabei sind die Bedingungen, unter welchen der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. November 2019 den Online-Zugriff der gemeindlichen Schulen auf die Steuerdaten bewilligte, einzuhalten.

## **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

*Folgt nach Vernehmlassungsverfahren*

## **9. Auswirkungen der Revision**

Bisher gibt es für die Gemeinden keine Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder zu sorgen. Mit den Teilrevisionen des Kinderbetreuungs- und Schulgesetzes werden sie nunmehr verpflichtet, ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Abschluss der Primarstufe der Kinder ein bedarfsgerechtes und erwerbskompatibles Betreuungsangebot sicherzustellen. Erziehungsberechtigte sollen künftig innert nützlicher Frist zu einem Betreuungsplatz kommen.

Mit dem neuen Kantonsbeitrag wird direkt in die Standortförderung investiert, indem den Erziehungsberechtigten ein breites sowie verlässliches Angebot zur Verfügung steht und sie bei den entsprechenden Kosten finanziell entlastet werden. Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug wird dadurch für die Eltern insgesamt attraktiver und entspricht dem Bedarf. Der Kantonsbeitrag sowohl für den Vorschulbereich als auch den Bereich der schulergänzenden Betreuung wirkt den Preissteigerungen aufgrund des Personalmangels entgegen und trägt der hohen Bedeutung der Betreuungsqualität Rechnung.

Durch die Abkehr von der Objekt- zur Subjektfinanzierung im Vorschulbereich wird in allen Gemeinden ein Gutscheinsystem eingeführt, bei dem die Betreuungsgutscheine von den Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton eingelöst werden können. Dieser Systemwechsel führt zu einer grösseren Flexibilität bzw. Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten und mehr Transparenz bei den Gemeindebeiträgen. Dadurch sollten sich die Chancen erhöhen, dass die Erziehungsberechtigten einen angemessenen Betreuungsplatz finden.

Künftig werden voraussichtlich mehr und häufiger Kinder im Rahmen schulergänzender Betreuung betreut. An die Betreuung werden weiterhin hohe Ansprüche gestellt, was hohe Anforderungen an die Ausbildung des Personals erfordert. Die Qualität soll dafür sorgen, dass die Angebote den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und sie in ihrer Entwicklung fördern.

Künftig sind alle Gemeinden rechtlich verpflichtet, eine schulergänzende sowie eine Ferienbetreuung anzubieten. Weil damit zu rechnen ist, dass mehr Schülerinnen und Schüler die schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen werden, müssen die Gemeinden ausreichend qualifiziertes Personal rekrutieren, bestehendes Personal bei Bedarf nachqualifizieren sowie die nötigen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Dies stellt die Gemeinden, verbunden mit dem generellen Wachstum der Schüler/innen-Zahlen, vor grosse Herausforderungen.

Insgesamt soll mit den vorliegenden Teilrevisionen den gesellschaftlichen Veränderungen und der damit einhergehenden zunehmenden Bedeutung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes Rechnung getragen werden. Ziel ist, den Wohn-, Arbeits- und Lebensort Kanton Zug für Familien attraktiver zu machen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf herzustellen.

## 10. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

### 10.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

#### **Betreuung im Vorschulalter**

Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Die Höhe dieser Pauschale wird durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt.

#### *Basis für die Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen*

Für die Kostenschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton wird von einer Pauschale von einem Drittel der Kinderbetreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien ausgeben, ausgegangen (ohne Berücksichtigung allfälliger Beiträge durch die Gemeinden). Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Kantonsanteil bei Annahme der in Ziff. 5.2 erwähnten parlamentarischen Initiative gegebenenfalls noch angepasst werden könnte.

Für die Berechnung der Kosten in den Folgejahren wurden die Bevölkerungszahlen des Kantons Zug gemäss Bundesamt für Statistik in der Kategorie 0-4 Jahre, der durchschnittliche Landesindex für Konsumentenpreise von 2 Prozent (50jähriger Durchschnitt seit 1971) und die geschätzte Annahme von zusätzlichen 36 Betreuungsplätzen pro Jahr in Kindertagesstätten berücksichtigt.

#### *Berechnung Pauschale und Aufwand Kindertagesstätten*

Für die Berechnung der Pauschale in Kindertagesstätten wurden die durchschnittlichen Tagesstarife von den Kindertagesstätten der Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch sowie der Organisation Kibiz verwendet. Der Durchschnitt beinhaltet sowohl Tarife der Kinder unter 18 Monaten (Babytarif) wie die Tarife für Kinder ab 18 Monaten. Der Durchschnittswert pro Betreuungstag und Kind beträgt aktuell (2023) rund 133 Franken. Für das Jahr 2025 wird von einem indexierten Tagerstarif von rund 138 Franken ausgegangen.

Für die Berechnung des Aufwands in Kindertagesstätten werden die Anzahl Betreuungsplätze (2309 im Jahr 2025) mit der Anzahl Betreuungstage (255) und dem Tagerstarif (138) multipliziert. Ausgehend von einer 90%igen Auslastung ergibt sich für die Erziehungsberechtigten ein Aufwand von rund 73.1 Mio. Franken für das Jahr 2025: Der kantonale Anteil von einem Drittel beträgt rund 24.4 Mio. Franken (siehe Beilage 3: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Kindertagesstätten).

#### *Berechnung Pauschale und Aufwand Tagesfamilien*

Die Berechnung der Pauschale bei Tagesfamilien richtet sich nach dem ermittelten durchschnittlichen Stundentarif und der Mahlzeitenberechnung der Organisation Kibiz (Fr. 15.40 für Kinder bis 18 Monate und Fr. 12.90 für Kinder ab 18 Monaten). Der durchschnittliche Tarif für das Jahr 2022 betrug Fr. 14.15 pro Stunde für die Betreuung und 10 Franken für die Mahlzeiten (Frühstück 2 Franken, Znüni 2 Franken, Mittagessen 4 Franken, Zvieri 2 Franken). Ausgehend davon, dass ein Kind 9 Stunden à Fr. 14.15 pro Tag bei der Tagesfamilie verbringt, ergaben sich Kosten von rund 130 Franken für die Betreuung zuzüglich 10 Franken für die Mahlzeiten. Der ermittelte Durchschnittswert pro Betreuungstag und Kind für das Jahr 2022 betrug somit 140 Franken.

Die Berechnung der Betreuungsplätze in Tagesfamilien basiert auf der Erhebung von 2022 (Monitoringbericht 2022). Für das Jahr 2025 wird von schätzungsweise 234 Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter ausgegangen. Gemäss Monitoringbericht 2022 werden Kinder im

Vorschulbereich zwischen zwei bis drei Tagen in Tagesfamilien betreut. Die Berechnung geht deshalb von einer 50%igen Auslastung aus.

Für die Berechnung des Aufwands in Tagesfamilien im Jahr 2025 werden die geschätzte Anzahl Betreuungsplätze (234) mit der Anzahl geschätzter Betreuungstage (127 bei einer 50%igen Auslastung) und dem Tagesstarif von indexierten rund 149 Franken multipliziert. Der Aufwand für die Erziehungsberechtigten beträgt rund 4.4 Mio. Franken für das Jahr 2025: Der kantonale Anteil von einem Drittel beträgt rund 1.5 Mio. Franken (siehe Beilage 4: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Tagesfamilie).

In der Finanztabelle sind die Beträge für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien für das Jahr 2025 pro rata eingetragen (August – Dezember), ausgehend von der Annahme, dass die Gesetzesänderungen dieser Vorlage per Sommer 2025 respektive auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft treten wird.

#### *Aufwand der Direktion des Innern*

Die Direktion des Innern ermittelt die jährlichen Durchschnittskosten für den Kantonsbeitrag. Sie prüft die jährliche Abrechnung der Gemeinden und vergütet die Kantonsbeiträge an die Familien via Gemeinde. Diese Aufgabe wird im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen geleistet.

#### **Schulergänzende Betreuung**

Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung.

Die erstmalige Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgte durch die DBK im Jahr 2021, basierend auf den Zahlenangaben von sechs Gemeinden (Zug, Unterägeri, Baar, Hünenberg, Steinhäusern, Neuheim) sowie auf einer Plausibilisierung der Berechnung.

Erhoben wurden die Brutto-Personalkosten und Sachkosten (exklusive Infrastrukturkosten) für die schulergänzende Betreuung sowie die Angebotsnutzung (in Stunden). Die Erhebung ergab durchschnittliche Kosten von rund 7 Franken pro Kind und Betreuungsstunde (siehe Beilage 5: SEB-Kosten, Dokument 1). Diese Zahl ist mit Unschärfen behaftet, da die schulergänzende Betreuung in den Gemeinden im Aufbau begriffen ist (einzelne Module bestehen zum Teil noch gar nicht), die Zahlen nicht einheitlich erfasst wurden, respektive erst nachträglich ein Erfassungsraster auf die aktuellen Zahlen gelegt werden konnte, und die effektiven Gruppengrößen nicht bekannt waren.

Zur Plausibilisierung des Betrags wurde durch die DBK eine Modellrechnung erstellt, in welche die Vorgaben zur (künftigen) Gruppengröße respektive zum Betreuungsverhältnis eingerechnet sind. Diese Modellrechnung ergab einen Betrag von rund 10 Franken pro Kind und Betreuungsstunde (siehe Beilage 6: SEB-Kosten, Dokument 2). Die Differenz zum Betrag aus der Kostenerhebung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit begründet, dass das Angebot der schulergänzenden Betreuung in den Gemeinden aktuell noch nicht flächendeckend voll ausgebaut ist respektive bei einem limitierten Angebot tendenziell gut ausgelastete Gruppen gebildet werden können.

Eine weitere Plausibilisierung des Betrags von rund 10 Franken ergab sich daraus, dass in einem schweizweiten Erfahrungswert (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher

Dienste [VPOD]. Kinderbetreuung in der Schweiz: Zahlen und Hintergründe<sup>10</sup>) mit rund 100 Franken für die Kosten der Betreuung eines vorschulpflichtigen Kindes für einen Tag respektive mit rund 50 Franken für die Kinderbetreuung während der Schulpflicht pro Tag gerechnet wird.<sup>11</sup>

Ausgehend von diesem Betrag (10 Franken pro Kind und Betreuungsstunde) ergibt sich auf Basis der auf den ganzen Kanton hochgerechneten Zahlen der Kostenerhebung 2021 ein Aufwand von rund 28,6 Mio. Franken für die schulergänzende Betreuung (siehe Beilage 6 SEB-Kosten, Dokument 2). Wird ein Nachfragewachstum von 25 Prozent einkalkuliert, womit realistischere Weise zu rechnen ist, beläuft sich der Aufwand auf rund 35,7 Mio. Franken. Was das geschätzte Nachfragewachstum anbelangt, so wird den Gemeinden empfohlen, vor dem Auf- resp. Ausbau von schulergänzenden Betreuung- und Ferienbetreuungs-Kapazitäten die geschätzte Nachfrage gemeindeintern zu verifizieren resp. zu eruieren. Gerade im Bereich der Ferienbetreuung bietet sich auch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit an.

Der Aufwand für den Kanton beläuft sich bei einem Anteil von einem Drittel der Kosten, also einem Pauschalbeitrag von Fr. 3.33 pro Kind und Betreuungsstunde, somit auf rund 9.5 Mio. Franken respektive – bei Einkalkulation eines Nachfragewachstums von 25 Prozent – auf rund 11.9 Mio. Franken. In der Finanztabelle ist der Betrag von 11.9 Mio. Franken abgebildet, welcher – bei Inkrafttreten der Gesetzesänderungen dieser Vorlage per Sommer 2025 (respektive auf das Schuljahr 2025/26) – im Jahr 2025 lediglich anteilmässig (August bis Dezember) anfällt.

### **OECD-Mindeststeuer**

Bundesrat und Parlament wollen für grosse, international tätige Unternehmensgruppen die Mindestbesteuerung einführen, wobei die Einnahmen zu 75 Prozent jenen Kantonen zustehen sollen, in denen grosse Unternehmen bisher tiefer besteuert wurden. Damit können die Einnahmen gezielt dort eingesetzt werden, wo die Steuererhöhung zu einem Verlust an Standortattraktivität führt.<sup>12</sup> Falls die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer durch das Volk angenommen wird, werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer entsprechend direkt als Fixbetrag wieder in die Standortförderung investiert werden und die kantonalen Mehrausgaben im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung abdecken. Die Umsetzung dieser Standortmassnahme erfolgt jedoch unabhängig vom Ausgang der Abstimmung; die sehr gute finanzielle Ausgangslage würde diese allfällige Mehrbelastung zulassen.

---

<sup>10</sup> Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) (2023): [Kinderbetreuung in der Schweiz: Zahlen und Hintergründe](#), abgerufen am 14. April 2023.

<sup>11</sup> Im Kanton Zug fallen die Infrastrukturkosten weg, deshalb wird in der Vorlage von einem Betrag von 100 Franken ausgegangen.

<sup>12</sup> <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-international/umsetzung-oecd-mindeststeuer.html>, abgerufen am 4. April 2023.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand SchulG			5 Mio.	11,9 Mio.
	effekt. Aufwand KiBeG für Kitas			10.2 Mio.	25.2 Mio.
	effekt. Aufwand KiBeG für Tages- familien			0.6 Mio.	1.5 Mio.
	effektiver Ertrag				

## 10.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

### Betreuung im Vorschulalter

Mit welchen finanziellen Auswirkungen die Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes für die Gemeinden verbunden ist, lässt sich aktuell nur vage schätzen.

Die potentiellen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden haben folgende Aspekte:

- Neu stehen die Gemeinden in der Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Je nachdem, ob das bestehende Angebot ausgebaut werden muss oder nicht, können für die Gemeinden höhere Kosten entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden hängen massgeblich von den Beiträgen ab, welche die Gemeinden den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Einführung des Gutscheinsystems ausrichten werden. Über die Anspruchsgrenzen und die Höhe der Beiträge entscheiden grundsätzlich – unter Berücksichtigung in der Verordnung festzuhaltenden Vorgaben – wie bis anhin die Gemeinden. Der blosse Systemwechsel und die Möglichkeit der Einlösbarkeit der Betreuungsgutscheine im ganzen Kanton führen nicht zwingend zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinden.
- Die kantonsweite Einlösbarkeit der Betreuungsgutscheine und die unter Umständen zum Zuge kommende Vermittlungsleistung in Verbindung mit den Kantonsbeiträgen wird dazu führen, dass das Betreuungsangebot von den Erziehungsberechtigten intensiver genutzt wird, wodurch auch die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen steigen dürfte. Wie stark dies die Budgets der Gemeinden beeinflussen wird, kann nicht abgeschätzt werden.
- Auf der anderen Seite werden künftig Kinder im Kindergarten im Rahmen schulergänzender Tagesstrukturen betreut. Diesbezüglich beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden.

Auf die Gemeinden kommt zusätzlicher administrativer Aufwand durch die Abrechnung der Kantonsbeiträge mit den Erziehungsberechtigten zu, wobei der Zusatzaufwand bei Personen mit Gemeindesubventionen gering sein dürfte. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gemeindebeiträge. Durch die Kantonsbeiträge werden die Kosten für die Erziehungsberechtigten substantiell gesenkt. Die von den Gemeinden geleisteten Betreuungsgutscheine dürfen dadurch nicht reduziert werden.

Evaluationen der Städte Luzern und Bern zeigen, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen eine Steigerung der Nachfrage und einen Ausbau der Betreuungsplätze bewirkte.<sup>13</sup> In den Zuger Gemeinden, welche Betreuungsgutscheine einführen, kann aufgrund der steigenden Nachfrage und dem zu erwartenden Ausbau der Betreuungsplätze von einem Wachstum des Angebots um schätzungsweise zehn Prozent ausgegangen werden. Damit dürften auch die Kosten für die Gemeinden um rund zehn Prozent steigen. Bei einer aktuellen Beteiligung der Gemeinden an den Betreuungskosten von Kindern im Vorschulalter von insgesamt rund 9 Mio. Franken ist somit über alle Gemeinden mit Mehrkosten von gesamthaft rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

### **Schulergänzende Betreuung**

Gestützt auf die Ausführungen im vorstehenden Kapitel entfallen auf Gemeinden und Erziehungsberechtigte Kosten von Fr. 6.66 pro Kind und Betreuungsstunde. Tragen die Erziehungsberechtigten die Hälfte dieser Kosten (sprich einem Drittel der Gesamtkosten), beläuft sich der Aufwand für die Gemeinden auf 5 Mio. Franken im Jahr 2025 und auf 11,9 Mio. Franken im Jahr 2026.

### **10.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Es ergeben sich keine Anpassungen von Leistungsaufträgen.

## **11. Zeitplan**

Januar 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Februar 2024 bis April 2024	Kommissionssitzung(en)
Mai 2024	Kommissionsbericht
Juni 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
August 2024	Publikation Amtsblatt
Oktober 2024	Ablauf Referendumsfrist
Februar 2025	Allfällige Volksabstimmung
August 2025	Inkrafttreten

## **12. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. - ) der sei als erledigt abzuschreiben.
3. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. - ) der sei als erledigt abzuschreiben.

<sup>13</sup> Soziale Sicherheit CHSS (2016). [Verbesserter Zugang zur Kita dank Betreuungsgutscheinen](#), abgerufen am 14. April 2023.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

**Beilagen:**

- Beilage 1: Synopse Kinderbetreuungsgesetz
- Beilage 2: Synopse Schulgesetz
- Beilage 3: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Kindertagesstätten
- Beilage 4: Kostenberechnung Kantonsbeitrag Tagesfamilie
- Beilage 5: Kostenberechnung schulergänzende Betreuung, Dokument 1
- Beilage 6: Kostenberechnung schulergänzende Betreuung, Dokument 2

100/